



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2018

Symova erneut mit starker Performance

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits 2016 (Rendite von 5.56%) war auch 2017 ein ausgezeichnetes Börsenjahr: Die Sammelstiftung Symova erzielte eine Rendite von 7.5%. Dank diesem Anlageerfolg konnte der Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke trotz der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.75% auf 2.0% und der daraus resultierenden höheren Verpflichtungen von netto durchschnittlich 7.5% beibehalten werden.

Der technische Zinssatz ist jene Grösse, mit der das Deckungskapital der Rentenbezüger verzinst wird. Je tiefer dieser Zinssatz angesetzt wird, desto tiefer dürfen künftige Renditen an den Kapitalmärkten ausfallen. Die Zinsen in der Schweiz sind wie in allen westlichen Industriestaaten sehr tief oder sogar negativ, und wir gehen davon aus, dass die Anlagerenditen in den nächsten Jahren tiefer ausfallen werden.

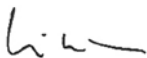
Die Senkung des technischen Zinssatzes hat ebenfalls zur Folge, dass die Umwandlungssätze gesenkt werden müssen. Sie finden die neuen Umwandlungssätze auf Seite 5 dieses Newsletters. Damit die heutigen Altersleistungen für langjährige Versicherte der Symova trotzdem aufrechterhalten werden können, wurden die individuellen Altersguthaben erhöht.

Ende September 2017 hat das Stimmvolk die Reform über die Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Der Bundesrat und das Parlament sind nun gefordert und müssen neue Lösungsvorschläge ausarbeiten, um die Altersvorsorge langfristig zu sichern. Ohne zusätzliche Einnahmen wird der AHV-Ausgleichsfonds voraussichtlich im Jahr 2030 sein Vermögen aufgebraucht haben. Die Sammelstiftung Symova hat mit der Senkung des technischen Zinssatzes und der Senkung der Umwandlungssätze Massnahmen ergriffen, damit auch die jüngeren Versicherten bei der beruflichen Vorsorge zuversichtlich in die Zukunft schauen können.

Auf der Doppelseite 6/7 finden Sie die Erläuterungen zu Ihrem persönlichen Versicherungsausweis mit Stichtag 01.01.2018. Diesen finden Sie beiliegend.

Haben Sie Fragen zu Ihrer persönlichen Vorsorge? Zögern Sie nicht, kontaktieren Sie unsere Geschäftsstelle. Wir helfen Ihnen gerne.

Freundliche Grüsse
Sammelstiftung Symova



Urs Niklaus
Direktor



Sara Gabriel
Stv. Direktorin

Änderungen bei der Vorsorge

Die Sammelstiftung Symova setzt sich mit voller Kraft für ihre Versicherten ein, muss sich aber gleichzeitig den Entwicklungen an den Kapitalmärkten und veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Deshalb senkten wir den technischen Zinssatz und die Umwandlungssätze per 01.01.2018. Aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes wird die Altersrente künftig ebenfalls tiefer ausfallen. Dies gilt jedoch nicht für langjährige Versicherte der Symova: Um das Leistungsniveau beibehalten zu können, haben der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen flankierende Massnahmen beschlossen.

Beschluss des Stiftungsrates zur Erhöhung der Altersguthaben – Leistungserhalt

Der Stiftungsrat hat beschlossen, für alle Versicherten, die seit spätestens 01.01.2014 der Sammelstiftung Symova angehören, das bestehende Altersguthaben per 31.12.2017 um 11.28% (Männer) respektive 10.80% (Frauen) zu erhöhen. Damit kann der Leistungsverlust, der durch die Reduktion des Umwandlungssatzes entsteht, ausgeglichen werden. Versicherte, die nach dem 01.01.2014 in die Sammelstiftung Symova eingetreten sind, erhalten für jeden Monat, den sie der Symova angehören, 1/48 dieser Erhöhung. Den für Sie gültigen Betrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsausweis.

Beschluss der Vorsorgekommissionen zur Anpassung der Vorsorgepläne ab 01.01.2018 – Leistungserhalt

Die Vorsorgekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke haben per 01.01.2018 ihre

Leistungspläne angepasst, um die Leistungen zugunsten der Versicherten auch in Zukunft zu sichern. Die einzelnen Vorsorgepläne der über 60 angeschlossenen Unternehmungen sind individuell und sehr unterschiedlich. Konkrete Informationen zu den für Sie gültigen Anpassungen erhalten Sie daher von Ihrem Arbeitgeber respektive der Vorsorgekommission Ihres Unternehmens.

Senkung der Risikobeiträge

Die gute Wirtschaftslage und die restriktivere Haltung der Eidgenössischen Invalidenversicherung haben sich positiv auf den Schadenverlauf ausgewirkt. Die Sammelstiftung Symova konnte daher per 01.01.2018 die Risikobeiträge für das Risikomodul mit 60% Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% von 3.5% auf 2.5% reduzieren. Seit dem 01.01.2018 sind alle Versicherten der Sammelstiftung Symova in diesem Risikomodul versichert und somit im Invaliditäts- oder Todesfall finanziell gut abgesichert.

BVG-Mindestverzinsung weiterhin bei 1.0%

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gibt der Mindestzinssatz die minimale Verzinsung der Pensionskassenguthaben vor. Er orientiert sich an den Renditen der Bundesobligationen, Aktien, Anleihen und Liegenschaften und wird vom Bundesrat festgelegt. Von diesem Mindestzinssatz darf nur abgewichen werden, wenn das Vorsorgewerk die notwendigen Wertschwankungsreserven gebildet hat.

Da die Zinsen und Renditen auf Staatsanleihen seit längerer Zeit historisch tief sind, hat der Bundesrat letzten Herbst entschieden, die BVG-Mindestverzinsung für das Jahr 2018 bei 1.0% zu belassen. Die Sammelstiftung Symova berechnet ihre projizierten Altersleistungen mit diesem aktuellen Mindestzinssatz.

Erhöhung des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters für Frauen auf 65 Jahre

Im Mai 2017 hat der Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova beschlossen, das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter für Frauen per 01.01.2018 an dasjenige für Männer anzugleichen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

- Im Gegensatz zur AHV unterscheiden die meisten Pensionskassen in der Schweiz beim Rücktrittsalter nicht zwischen Mann und Frau.
- Bei der Sammelstiftung Symova kann das Rücktrittsalter von allen Versicherten ab Alter 58 frei gewählt werden. Frauen, die bei der Symova versichert sind, können somit weiterhin bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters von 64 Jahren oder früher in Pension gehen.

- Im Unterschied zu den meisten anderen Pensionskassen arbeitet die Symova mit einem unterschiedlichen Umwandlungssatz für Frauen und Männer. Der Umwandlungssatz für Frauen im Alter 64 beträgt 5.22%, derjenige für Männer im Alter 65 5.14%.
- Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter von 65 Jahren ist insbesondere bei der Umwandlung einer Invalidenrente in eine Altersrente von Bedeutung. Frauen, die eine Invalidenrente beziehen, geniessen den Vorteil, dass sie diese ein Jahr länger erhalten und aufgrund der Beitragsbefreiung Beiträge für die Altersrente ab Alter 65 ansparen können.

Wegfall «Splitting» per 31.12.2017

Die Symova hat das sogenannte «Splitting» des Umwandlungssatzes für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens per 31.12.2017 abgeschafft. Entsprechend müssen seit dem 01.01.2018 keine Splitting-Beiträge mehr entrichtet werden. Die zwischen den Jahren 2013 und 2017 von den Versicherten und den Arbeitgebern geleisteten Beiträge werden den Versicherten gutgeschrieben. Die Höhe der Gutschrift ist unterschiedlich, da sie vom versicherten Lohn, der Beitragsdauer und dem Beitragssatz abhängt. Im Maximum beträgt sie rund 5000 Franken.

Neue Umwandlungssätze ab 01.01.2018

Für die Berechnung der Altersrente wird das vorhandene Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert.

Die neuen reglementarischen Umwandlungssätze gelten ab dem 01.01.2018. Bestehende Altersrenten sind von diesen Anpassungen

nicht betroffen. Hier gelten weiterhin diejenigen Umwandlungssätze, die zum Zeitpunkt der Pensionierung massgebend waren.

Gemäss Art. 1.5 des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Symova werden die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Fall erbracht. Ist die BVG-Minimalrente – welche mit dem BVG-Umwandlungssatz von 6.8% auf dem BVG-Altersguthaben berechnet wird – höher als die reglementarische Altersrente, so bezahlt die Sammelstiftung Symova die BVG-Minimalrente aus.

Umwandlungssätze ab 01.01.2018

Rücktrittsalter	Frauen	Männer
58	4.44 %	4.29 %
59	4.56 %	4.40 %
60	4.68 %	4.51 %
61	4.80 %	4.62 %
62	4.93 %	4.74 %
63	5.07 %	4.87 %
64	5.22 %	5.00 %
65	5.37 %	5.14 %
66	5.54 %	5.29 %
67	5.73 %	5.45 %
68	5.92 %	5.63 %
69	6.14 %	5.81 %
70	6.37 %	6.01 %

Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt und sind auf unserer Website ersichtlich.

Neuerungen zur Rückzahlung eines Vorbezuges WEF – neuer Mindestbetrag von 10000 Franken

Der Bundesrat hat per 01.10.2017 den Mindestbetrag für die Rückzahlung von WEF-

Vorbezügen von 20000 auf 10000 Franken gesenkt. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug liegt weiterhin bei 20000 Franken.

Neues Vorsorgereglement per 01.01.2019

Am 01.01.2019 tritt ein neues Vorsorgereglement in Kraft. Dieses wird am 01.08.2018 auf unserer Website www.symova.ch publiziert, zusammen mit weiteren Informationen zu den wichtigsten Änderungen. Da das Vorsorgereglement laufend den gesetzlichen Änderungen angepasst wird, verzichten wir aus ökologischen Gründen darauf, das Reglement allen Versicherten in Papierform zuzustellen. Falls Sie dennoch ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses ab 01.08.2018 bei der Geschäftsstelle anfordern.

Unterstützungsverträge

Aufgrund der Revision des Vorsorgereglements müssen sämtliche Unterstützungsverträge ab 2019 erneuert werden. **Alle Versicherten, welche bereits einen Unterstützungsvertrag bei der Symova (oder noch bei der Pensionskasse der ASCOOP) abgeschlossen haben, erhalten ab dem 01.08.2018 den neuen Vertrag zur Unterzeichnung zugestellt.** Für alle Versicherten, welche neu einen Unterstützungsvertrag abschliessen möchten, steht der neue Vertrag zudem ab dem 01.08.2018 auf unserer Website zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Erklärungen zu Ihrem Versicherungsausweis



Persönlich / Vertraulich Bern, 01.01.2018
 Herr
 Mustermann Muster
 Musterstrasse 10
 1000 Musterdorf

Versicherungsausweis per 01.01.2018 ¹⁾

Personaldaten

Vorname und Name	Mustermann Muster	Versicherten-Nummer	10000
Arbeitgeber	1000 - Musterfirma		
AHV-Nummer	756.0000.0000.00	Eintritt in PK	01.01.2001
Geburtsdatum	01.10.1972	Zivilstand	Ledig
Ordentliche Pensionierung	31.10.2037		

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

2) Massegebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad 100.00% / Versicherter Lohn ³⁾	92'009.00 / 67'334.00
Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2018 (Zinssatz 2018: 1.00%) ⁴⁾	107'401.50
Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2018 (Zinssatz 2018: 1.00%) ⁵⁾	70'501.25

Einlagen und Vorbezüge ⁶⁾

Flank. Massnahme	Flank. Massnahme	FZL
31.12.2017	31.12.2013	01.07.2010
10'477.90	4'321.35	24'355.00

Projizierte Altersleistungen ⁷⁾

	im Alter 58	im Alter 60	im Alter 62	im Alter 63	im Alter 64	im Alter 65
Projiziertes Altersguthaben	323'288.35	362'809.20	403'124.35	423'584.80	444'249.85	465'121.55
Altersrente	13'869.00	16'362.60	19'108.20	20'628.60	22'212.60	23'907.00

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.00% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet. ⁸⁾

Leistungen bei Invalidität und Tod ⁹⁾

Invalidentrente	40'400.40	Invaliden-Kinderrente	6'733.20
Ehegattenrente	26'933.40	Waisenrente	6'733.20
Todesfallkapital gem. Art. 2.10 per 01.01.2018	107'182.15		

Finanzierung ¹⁰⁾

	Arbeitnehmer		Arbeitgeber	
Sparbeitrag pro Jahr / Altersgutschrift pro Jahr	10.500%	7'069.80	10.500%	7'069.80
Risikobeitrag pro Jahr	1.250%	841.80	1.250%	841.80
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr		0.00		231.00
Abzug pro Monat		659.30		678.55

Zusätzliche Angaben ¹¹⁾

Maximal möglicher WEF-Vorbezug	107'182.15	Verpfändung	Nein
Saldo WEF-Vorbezug	42'000.00	Saldo Vorbezug Scheidung	0.00
Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2018	0.00		

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge in CHF.

- 1) Die Daten im Versicherungsausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).
- 2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.
- 3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent beträgt der Koordinationsabzug in der Regel 24 675 Franken. (Die Höhe des Koordinationsabzuges hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab). Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Spar- und Risikobeiträge.
- 4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes Altersguthaben per Stichtag.
- 5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.
- 6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung nach dem 1. Juli 2010. Falls Sie Ihre Arbeitsstelle vor dem 1. Juli 2010 angetreten haben, ist hier die Freizügigkeitsleistung per 1. Juli 2010 ersichtlich (Gründung der Sammelstiftung Symova).
- 7) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden Daten per Stichtag: Ihrem Lohn sowie dem Satz für die Verzinsung der Altersgutschriften (Punkt 8) und den gültigen Umwandlungssätzen.
- 8) Für die Projektion wird ein Zinssatz angenommen, damit das Altersguthaben jeweils per Ende Jahr hochgerechnet werden kann.
- 9) Für die Berechnung der **Invalidenrente** wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten **Ehegatten- und Waisenrente** werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt 2/3 der Altersrente.
- 10) Hier ist ersichtlich, welche Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Spar- und Risikobeiträge** sind von den durch Ihre Vorsorgekommission gewählten Leistungsplänen abhängig.
- 11) Hier ist aufgeführt, wie hoch der maximale mögliche Betrag für einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) per Stichtag ist, sowie die Höhe der bereits getätigten Vorbezüge WEF oder Scheidung. Zudem ist der aktuelle Höchstbetrag per Stichtag für einen Einkauf in die Pensionskasse ersichtlich.

Einkäufe in die Pensionskasse

Ihrem Vorsorgeausweis können Sie entnehmen, wie hoch der maximale Betrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per 01.01.2018 ist. Damit wir Ihre aktuelle Einkaufsmöglichkeit bestimmen und Ihnen die entsprechenden Unterlagen zustellen können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch oder über info@symova.ch Kontakt aufzunehmen. **Bitte beachten Sie, dass Einkäufe für das Jahr 2018 bis am Freitag, 14.12.2018 möglich sind.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass gestützt auf Art. 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) private Einkäufe innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Diese Frist von drei Jahren gilt auch für Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung.

Neue Website

Haben Sie unsere neue Website **www.symova.ch** schon besucht? Per 1. Januar 2018 haben wir den gesamten Webauftritt überarbeitet und neu gestaltet. Die französische Website wird zurzeit noch übersetzt und in der ersten Jahreshälfte 2018 aufgeschaltet.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
Telefon +41 (0)31 330 60 00
Telefax +41 (0)31 330 60 01
www.symova.ch